

# Beitragssordnung

der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

## 1. Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Satzung beinhaltet in § 5 jedoch eventuell ergänzende Regelungen (z.B. zum SEPA-Verfahren).

## 2. Mitgliedsbeiträge

Bei den Beiträgen für die Mitgliedschaft in der BAG-SB handelt es sich um einen Jahresbeitrag, der in voller Höhe für das jeweilige Kalenderjahr fällig wird, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in den Verein.

### a) Vollmitgliedschaft

natürliche Personen mindestens	90,00 Euro
juristische Personen mindestens	250,00 Euro

### b) Fördermitgliedschaft

natürliche Personen mindestens	45,00 Euro
juristische Personen mindestens	125,00 Euro

## 3. Ermäßigungen

Es werden keine Ermäßigungen auf die Mitgliedsbeiträge gewährt. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

## 4. Fördermitgliedschaft

a) Die Fördermitgliedschaft richtet sich – bei natürlichen Personen insbesondere an Rentner\_innen, Studierende, Transferleistungsempfänger\_innen und – bei juristischen Personen insbesondere an Institutionen, die weniger als zwei hauptamtliche Mitarbeiter\_innen beschäftigen.

b) Eine Fördermitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstands bewilligt. In Einzelfällen, insbesondere aus sozialen Gründen, kann der Vorstand auch ohne Nachweis über den Wechsel beschließen.

c) Ein Wechsel vom Vollmitglied zum Fördermitglied oder umgekehrt kann formlos in Textform beantragt werden.

d) Bei der Beantragung einer Fördermitgliedschaft sind die Gründe anzuführen und entsprechende Nachweise beizulegen. Sofern zeitlich befristete Gründe angegeben oder Nachweise erbracht werden (z.B. Studierendenbescheinigung), ist die Bewilligung der Fördermitgliedschaft auf das laufende Kalenderjahr begrenzt. Danach erfolgt automatisch der Wechsel in die Vollmitgliedschaft, sofern nicht entsprechende Nachweise über das Fortbestehen der Gründe eingereicht werden.

## 5. Landesarbeitsgemeinschaften

Landesarbeitsgemeinschaften genießen die Rechte und Pflichten eines Vollmitglieds. Landesarbeitsgemeinschaften sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## 6. Besondere Konditionen für Mitglieder

Für Mitglieder der BAG-SB ist der Bezug der Fachzeitschrift BAG-SB Informationen kostenfrei.

Die BAG-SB bietet Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen an, bei denen Mitgliedern ein Rabatt auf die Teilnahmegebühr gewährt wird. Details sind in den Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen der BAG-SB geregelt.

Bestehen weitere Rabatte (z.B. auf verlagseigene Produkte oder die von Kooperationspartnern), sind diese jeweils einzeln gekennzeichnet.

## 7. Vereinskonto

Ist das Mitglied von der Zahlung per SEPA-Lastschrift befreit (§ 5 der Satzung), sind Zahlungen nur auf das folgende Konto zulässig:

### Kasseler Sparkasse

IBAN: DE16 5205 0353 0011 8166 78  
BIC: HELADEF1KAS

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

## 8. Fälligkeit des Beitrags

Die Mitgliedsbeiträge werden unter Angabe der Gläubiger-ID des Vereins (DE76ZZZ00000832801) und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 15. Februar eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

## 9. Rechnungsstellung

Es erfolgt keine jährliche Rechnungsstellung für den Mitgliedsbeitrag. Wir versenden stattdessen ca. zwei Wochen vor Einzug des Mitgliedsbeitrags ein Erinnerungsschreiben per E-Mail. Diese E-Mail kann steuerrechtlich als Beitragsnachweis genutzt werden (z.B. gegenüber dem Finanzamt).

## 10. Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2024 in Kraft.